

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 23 (1926)

Heft: 1

Artikel: Vom Unehelichenrecht

Autor: Bietenholz-Gerhard, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

23. Jahrgang

1. Januar 1926

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Vom Unehelichenrecht.

Von U. Bietenholz-Gerhard, Nehen.

„Aber er kann es doch gar nicht bestreiten,“ so hört es der Amtsbormund, der sich mit Vaterschaftsachen zu befassen hat, hin und wieder aus dem Munde einer naiven Mutter eines außerehelichen Kindes. Und dann bestreitet „er“, nämlich der, den sie als Vater angibt, „es“, nämlich seine Vaterschaft und womöglich sogar schon intimen Umgang mit ihr halt doch, und an die Stelle des natürlichen Verhältnisses zwischen einem Vater und seinem Kinde muß die ganze Unnatur eines gesetzlichen Ersatzes dafür treten, eine mehr oder weniger gutwillige außergerichtliche oder auch eine richterliche Vaterschaftsfeststellung und -verpflichtung, um überhaupt dem Kinde etwas von der väterlichen Fürsorge zu retten.

Zudem ist es nicht nur der Vater, seine Persönlichkeit, Glaubwürdigkeit usw., der die Vaterschaftsangelegenheit kompliziert, sondern die Person der Mutter tut das oft genug noch einmal ebenso sehr. Auch ihr gegenüber ist alle Vorsicht nötig, und nur zu oft sieht sich der Amtsbormund fast perplex zwei Menschen gegenüber, die beide mit aller Bestimmtheit und Beharrlichkeit erklären, Aussagen beschwören zu können, die doch absolut unvereinbar miteinander sind, ohne daß sich sagen läßt, wer lügt.

Es muß von vorneherein anerkannt werden, daß der Lage der Dinge nach, eben weil die Naturbeziehung zwischen Vater und Kind mit all ihren gegenseitigen persönlichen Bindekräften durch die Unnatur eines gesetzlichen Zwanges ersetzt werden soll, eine völlig befriedigende Lösung nie möglich sein wird. Man kann eine Prothese mit allem Raffinement der Technik konstruieren, — dem gesunden, natürlichen Glied, das sie ersetzen soll, wird sie doch nie gleichwertig sein.

Das zeigt sich nicht nur bei der Feststellung der außerehelichen Vaterschaft, sondern nochmals und vielleicht noch stärker bei der Erfüllung der daraus folgenden Verpflichtungen. Wie kann jemals der gute Wille eines Vaters, alles, was in seinen Kräften steht, für das Kind zu tun, das er täglich sieht, das er auf den Armen trägt, ehe es gehen kann, das später auf seinen Knien reitet, in dem er die Freude und Stütze seines Alters erhofft, — wie kann dieser natürlicherweise vorhandene und nur unnatürlicherweise fehlende gute Wille auch beim außerehelichen Vater vorausgesetzt werden, abgesehen von Fällen, in denen seine spätere Verhehlung mit der Mutter des Kindes in fester Aussicht steht? Er sieht wenig oder nichts vom Kinde, erlebt sein Wachsen nicht mit, steht seiner Vaterschaft oft mit Zweifeln, wenn nicht mit völligem Unglauben

gegenüber und kann das Kind nicht als Lebensinhalt, sondern nur als Lebenshemmnis empfinden. Alles das, was der Erfüllung des außerehelichen Vaters entgegenwirkt, mit Mitteln gesetzlichen Zwangs gänzlich zu überwinden, ist wie gesagt ein Ding innerer Unmöglichkeit.

Unbegreiflich ist es angesichts dieser Sachlage nicht, wenn sogar jemand wie Dr. Tomforde vom Archiv Deutscher Berufsbormünder in Frankfurt a. M. im Vorwort zu seiner sehr verdienstlichen Zusammenstellung aller erreichbaren gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Ländern über „Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter“ (2. Aufl., 1924, Heft 991 von Fr. Mann's Pädag. Magazin, Verlag Hermann Beyer & Söhne, Langensalza) fast dazu kommt, die Rückkehr zum alten, jetzt durchbrochenen französischen Verbot der recherche de la paternité zu wünschen, wobei ein allgemeiner Unterhaltsanspruch der unehelichen Kinder gegenüber dem Staat an die Stelle des Alimentenanspruches zu treten hätte. Es wird zum Schlusse noch auf diese Lösung zurückzukommen sein, die eher ein Durchhauen des gordischen Knotens mit dem Schwert des Staates als seine Auflösung wäre. Jedenfalls erübrigt es sich einstweilen keineswegs, darnach zu trachten, die gesetzliche Regelung der außerehelichen Vaterschaftspflichten möglichst zu verbessern.

Die schweizerische Lösung des Unehelichenrechtes in Art. 303 und ff. des Zivilgesetzbuches beruht bekanntlich auf einer Mischung französischer und deutscher Rechtsauffassungen, wie es bei dem geographischen Gebiet, für das unser Zivilgesetz eine einheitliche Regelung zu schaffen hatte, auch natürlich war. Wir haben einerseits die bloße Alimentenverpflichtung des Vaters, der rechtlich nicht als in einem Verwandtschafts-, sondern nur als in einem Schuldnerverhältnis zum Kinde stehend gilt; daher erhält das Kind auch weder den Namen noch das Heimatrecht des Vaters und steht weder in erbrechtlichen Beziehungen zu ihm, noch in solchen einer (gegenseitigen) Unterstützungsspflicht im Sinne von Art. 328 Z.G.B. Es besteht einzig eine Zahlungspflicht des Vaters in Gestalt eines den Verhältnissen beider Elternteile angemessenen Unterhaltsbeitrages für das Kind bis zu seinem 18. Lebensjahr.

Andererseits haben wir die Anerkennung mit Standesfolge, durch die das Kind Namen und Heimat des Vaters erhält und zu ihm in den Stand der außerehelichen Verwandtschaft tritt. Diese schließt ein wenn auch in Konkurrenz mit ehelichen Kindern nur halbes Erbrecht und gegenseitige Unterstützungsspflicht nach Art. 328 Z.G.B. in sich und eröffnet dem Vater die Möglichkeit, die elterliche Gewalt über das Kind übertragen zu erhalten.

Zur richterlichen Feststellung der Vaterschaft genügt der Nachweis des Geschlechtsunganges mit der Mutter in der Zeit vom 300. bis 180. Tag vor der Geburt des Kindes, wenn nicht der angebliche Vater Tatsachen nachzuweisen vermag, die ernsthafte Zweifel an seiner Vaterschaft begründen, vor allem Beziehungen der Mutter zu andern Männern in der kritischen Zeit, grobe zeitliche Unstimmigkeit zwischen Verkehr und Geburt auf Grund des Reifegrades des Kindes, oder gar „unzüchtigen Lebenswandels“ der Mutter (Singabe gegen Geld usw.).

Standesfolge kommt nur in Betracht, wenn keiner der beiden Elternteile zur Zeit der Erzeugung des Kindes verheiratet war; sie kann nur erzwungen werden, wenn der Vater der Mutter vor der Schwängerung die Ehe versprochen hatte, sich ihr gegenüber eines Verbrechens schuldig gemacht oder eine ihm über sie zustehende Gewalt (z. B. des Vormundes über sein Mündel) mißbraucht hat.

Selbstverständlich ist es nicht so, daß in unserer schweizerischen Lösung überhaupt das letzte Wort in Sachen Recht des unehelichen Kindes gesehen werden muß.

Die Schwierigkeiten bei unserer Regelung liegen insbesondere in der Beweispflicht der Mutter für den Verkehr, wenn der Vater ihn bestreitet, da es der Natur

der Dinge nach sehr oft an Beweismitteln fehlt, ferner darin, daß das Kind den Schaden tragen muß, wenn die Mutter mit mehreren verkehrt hat, und endlich in Konflikten, die sich aus der Rechtsstellung des Kindes zu Mutter und Vater ergeben können. Die Rechte und Ansprüche beider Elternteile in bezug auf das Kind entbehren einer ausdrücklichen Festlegung, was namentlich dann akut wird, wenn beide Teile das Kind an sich ziehen wollen, sei es aus finanziellen Gründen oder aus Anhänglichkeit. Damit ist nicht gesagt, daß das Fehlen einer solchen Festlegung ohne weiteres ein Fehler ist. Es gestattet, von Fall zu Fall zu entscheiden und ist jedenfalls besser als eine willkürliche mechanische Regel.

Das österreichische Gesetz läßt die Abweisung der Klage wegen der *exceptio plurium concumbentium*, d. h. wegen des Nachweises mehrerer Beischläfer in der kritischen Zeit nicht zu und ebensowenig wegen liederlichen Lebenswandels der Mutter. Auch die Gesetze Schwedens und Finnlands begnügen sich nicht mit der *exceptio plurium*, sondern verlangen den Nachweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten für seine Freisprechung. Das kann natürlich insofern nicht befriedigen, als es damit ins Belieben einer Mutter, die ungefähr gleichzeitig mit mehreren zu tun hatte, gelegt ist, wen sie belangen und wen sie verschonen will. Das geltende deutsche Recht kennt zur Befreiung eines nachweislichen Beischläfers nur den Nachweis der *exceptio plurium* und den der Unmöglichkeit der Vaterschaft, nicht also auch schon der Zweifelhafteit der Vaterschaft oder des unzüchtigen Lebenswandels der Mutter (z. B. im Falle des Verkehrs mit einem einzigen, aber gegen Zahlung), wie es bei uns der Fall ist.

In bezug auf die Stellung des Kindes zu den Eltern räumt das deutsche Recht, das die Anerkennung mit Standesfolge durch den Vater nicht kennt, stets der Mutter das Recht ein, „für die Person des Kindes zu sorgen“; in der Praxis kann sie diese Sorge natürlich doch dem Vater überlassen.

Neue Wege im Unehelichen-Recht zu gehen, versuchen das *norwegische* Recht vom Jahre 1915 (also 3 Jahre jünger als unser Zivilgesetz), wie z. T. auch die Gesetze der andern skandinavischen Staaten und sodann ein jetzt in Deutschland in Diskussion stehender „Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder usw.“ (Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 37, auch Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, C. Henmann-Verlag, Berlin, 1925, Nr. 7).

Das *norwegische* „Gesetz über Kinder, deren Eltern nicht die Ehe mit einander geschlossen hatten“ (deutsche Uebersetzung in der schon erwähnten Zusammenstellung von Dr. Tomforde), bestimmt zu allererst, daß diese Kinder grundsätzlich „dieselbe Rechtsstellung im Verhältnis zum Vater wie zur Mutter“ und „Anspruch auf den Familiennamen des Vaters wie der Mutter“ haben. Artikel 2 sagt, daß die Kinder Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung sowohl gegen den Vater wie gegen die Mutter haben, und zwar soll nach Art. 20 „soweit möglich eine gleich große Last auf jeden der Eltern im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Lage“ entfallen. Nötigenfalls kann einem Teil auch die ganze Last allein aufgelegt werden.

Das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ist im norwegischen Gesetz zum Vorteil von Mutter und Kind kurz und bündig einfach umgedreht. Unsere Art. 314 und 315 Z.G.B. tun ja schon einen beträchtlichen Schritt in bezug auf die Vertauschung der Rollen zwischen der Klagpartei als beweispflichtigem Teil und dem Beklagten, der nur zu bestreiten braucht, indem die Beweislast auf den Beklagten übergeht, sobald der Geschlechtsverkehr in der gesetzlichen Empfängniszeit feststeht. Er muß dann den Gegenbeweis nach Art. 314² oder 315 Z.G.B. führen, widrigenfalls seine Vaterschaft angenommen wird. Das norwegische Gesetz geht nun auf diesem Weg noch weiter. Die Mutter hat nur dem dafür bestimmten Beamten mitzuteilen,

wer der Vater des Kindes sei, und zwar wird ihr diese Mitteilung schon vor der Niederkunft zur Pflicht gemacht. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe gebüßt. Auch Ärzte, Hebammen usw. sind mitverantwortlich, daß die Mitteilung erfolgt. Eine falsche Vaterschaftsbezeichnung ist strafbar, und zwar mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

Dann wird von Amtswegen der angebliche Kindesvater benachrichtigt, daß er als Kindesvater angesehen werde und die Alimente zu zahlen habe, es sei denn, daß er innert 4 Wochen seinerseits den Fall gerichtlich anhängig mache; zuständig ist das Gericht des Wohnsitzes der Mutter. So ist sogar die Klagepflicht Mutter und Kind abgenommen und auf den Mann gelegt. Im Prozeß gilt die Offizialmaxime: „Das Gericht wacht von Amtswegen über die vollständige Aufklärung der Sache“, kann daher von sich aus neue Beweise einholen, während bei uns das Gericht nur die von den Parteien vorgebrachten Beweise zu würdigen hat. Für die Entscheidung über die Vaterschaft gilt ungefähr das gleiche, was unser Art. 314 Z.G.B. enthält; die Verneinung der Vaterschaft ist nicht nur auszusprechen, wenn *exceptio plurium* nachgewiesen ist, sondern auch bei Umständen, die die Vaterschaft zweifelhaft machen, natürlich auch, wenn der Verkehr bestritten und vom Gericht als nicht bewiesen angesehen wird.

Singegen bedeutet nun in Norwegen die Verneinung der Vaterschaft noch keineswegs wie bei uns die völlige Befreiung des Mannes. Sondern hier tritt nun die auffälligste Abweichung von unserm Gesetz ein. Auch wenn die Vaterschaft des betreffenden Mannes verneint wird, bleibt er doch dann verpflichtet, wenigstens einen Beitrag an die Unterhaltskosten des Kindes zu zahlen, „wenn das Gericht es als bewiesen ansieht, daß er mit der Mutter zu solcher Zeit verkehrt hat, daß er nach dem Lauf der Natur des Kindes Vater sein kann“. Neben der Unterhaltspflicht des Vaters des unehelichen Kindes gibt es also noch eine Unterhaltsbeitragspflicht dessen, der zwar nicht als Vater festgestellt wird, der aber in der kritischen Zeit mit der Mutter Umgang gehabt hat. Diese Beitragspflicht dauert normalerweise bis zum 16. Altersjahre des Kindes, allfällig auch länger oder kürzer. Der Beitrag soll so festgesetzt werden, „daß soweit möglich eine gleich große Last auf jeden der Eltern im Verhältnis zu deren wirtschaftlicher Lage entfällt.“ Kann der eine Elternteil nicht zu den Auslagen beitragen, so kann auch der gesamte Unterhalt des Kindes dem andern Teil auferlegt werden.

Solche beitragspflichtige Männer kann es nun für das gleiche Kind nicht nur einen, sondern auch mehrere geben. Praktisch würde allerdings in unsern Verhältnissen in der Schweiz eine Gesetzesänderung in diesem Sinne wohl weniger durch gleichzeitige Verpflichtung mehrerer Männer Bedeutung erhalten als vielmehr dadurch, daß dann nicht mehr derjenige eine Mann frei ausginge, den die Mutter als Vater bezeichnet und dessen Umgang mit ihr feststeht, dessen Vaterschaft aber gleichwohl soviel Zweifel unterliegt, daß er nach dem jetzigen Gesetz frei gesprochen werden muß.

Nach dem norwegischen Gesetz erhalten, wenn die Mutter selbst erklärt, mit mehreren Männern in der kritischen Zeit zu tun gehabt zu haben, diese alle von Amtswegen eine Mitteilung, daß sie in der und der Höhe beitragspflichtig seien, es sei denn wiederum, daß sie ihrerseits innert 4 Wochen Klage auf Abweisung des Anspruches anhängig machen.¹⁾

Weiterhin weist das norwegische Gesetz noch eine ganze Reihe von interessanten Einzelheiten auf. So ist bei Nichtzahlung der Alimente kein zeitraubendes Betrei-

¹⁾ Vgl. zu dieser im norwegischen Gesetz und im neuen deutschen Gesetzesentwurf erhaltenen Alimentsverpflichtung mehrerer Männer den Artikel von **G. Horrisberger**, Sekretär der kant. Armendirektion, Bern, über: **Weg mit der *exceptio plurium*!** im „Armenpfleger“ 1923 S. 17 ff. Die Redaktion.

bungsverfahren nötig, sondern der allgemein mit der Eintreibung der Alimente für die unehelichen Kinder betraute Beamte, der „Beitragsvogt“, kann einfach dem Arbeitgeber des Schuldners von dessen Alimenterpflicht Mitteilung machen und damit ohne weiteres Lohnabzüge veranlassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Lohn des Schuldners Aufschluß zu geben.

Wer nicht zahlt, obschon er „die Mittel zum Zahlen hat, oder die Kräfte, sich diese zu verschaffen“, ist mit Gefängnis strafbar. Man scheut sich also, im Interesse des unehelichen Kindes, nicht, auch strafrechtliche Bestimmungen in diese zivilrechtliche Materie aufzunehmen.

Einem Alimenterpflichtigen kann auch das Verlassen des Landes verboten werden, solange er nicht für die Alimente, die er noch zu zahlen hat, Sicherheit geleistet hat.

Im Erbrecht ist das uneheliche Kind den ehelichen Kindern gegenüber beiden Elternteilen gleichgestellt.

Vor allem ist nun noch vom persönlichen Verhältnis zwischen Eltern und unehelichem Kind nach dem norwegischen Rechte zu reden. Unser Recht überläßt die Regelung dieses Verhältnisses dem Befinden des Vormundes, das sehr oft ein stillschweigendes Zustimmung zu einer gegebenen Sachlage sein wird; nur in Konfliktfällen wird er selbst bestimmend eingzugreifen haben. Den Beteiligten steht dann selbstredend das Rekursrecht an die vorgelegten Instanzen zu.

Das norwegische Gesetz enthält viel genauere Bestimmungen. In erster Linie stellt schon Art. 3 des norwegischen Gesetzes als Hauptregel voran: „Das Kind bleibt bei der Mutter.“ Damit stellt es sich auf den Boden, der auch in Resolutionen des ersten internationalen Kinderschutzkongresses vom August 1925 in Genf betont wird. Darin heißt es z. B.: „Die natürliche Entwicklung des Kindes erfordert die Nähe seiner Mutter“, wobei allerdings vor allem an Säuglinge, eheliche wie uneheliche, gedacht ist. Und an anderer Stelle: „Im allgemeinen müssen die Mütter selbst für ihre Kinder sorgen und das Band zwischen Mutter und Kind soll auch dort erhalten bleiben, wo dieses bei Dritten als Pflegekind weilt.“

Das norwegische Gesetz hütet sich nun aber, obige Generalregel als eine Mauer hinzustellen, die, auch wenn das Verhalten der Mutter dazu Anlaß gibt und sie doch nicht selbst auf ihr Recht auf die Person des Kindes verzichtet, nicht oder nur sehr umständlich durchbrochen werden kann. Im geltenden deutschen Gesetz, wo es einfach heißt, daß die Mutter das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, ist das der Fall. Dieser mechanischen Regelung ist das Stillschweigen unseres Gesetzes über diesen Punkt immer noch vorzuziehen. Nach dem norw. Gesetz kann der zuständige Amtmann das Kind nicht nur dann dem Vater in persönliche Fürsorge übergeben, wenn die Mutter damit einverstanden oder gestorben ist, sondern auch wenn sie sich als ungeeignet erweist, für das Kind zu sorgen.

Der Elternteil, der die persönliche Fürsorge für das Kind übernimmt, hat Anspruch auf einen Kostenbeitrag des andern Teils, also gegebenenfalls auch der Vater an die Mutter. Leistet der andere Teil seine Beiträge nicht und wird der für das Kind sorgende Teil dadurch armenunterstützungsbedürftig, so gilt nicht er als unterstützt, sondern der zahlungs säumige Teil, wenigstens im Rahmen seiner unbezahlten Beiträge.

Ist das Kind weder bei der Mutter noch beim Vater, sondern bei einem Dritten, so sind beide Elternteile zahlungspflichtig.

Wer von den beiden Elternteilen persönlich für das Kind sorgt, ist sein Vormund. Tut es keiner, so ist ein anderweitiger Vormund zu bestellen.

Der Einzug der Unterhaltsbeiträge vonseiten der Pflichtigen ist aber nicht Sache des Vormundes des Kindes, sondern eines für jeden Ort bestimmten Beamten,

des „Beitragsvogtes“, der dabei Anspruch auf Hilfe des Beitragsvogtes des Wohnsitzes des Pflichtigen hat. Damit erlaubt das norm. Gesetz, daß dem für das Kind persönlich sorgenden Elternteil die gesetzliche Vertretung des Kindes überlassen wird, wie den Eltern ehelicher Kinder, und stellt ihm doch für den Alimenten-Inkasso die Hilfe einer Amtsstelle oder sogar eines Netzes von Amtsstellen über das ganze Land hin, nämlich der Beitragsvögte, zur Verfügung. Bei uns muß der Mutter, die ja vorwiegend der Teil ist, der die persönliche Fürsorge für das Kind ausübt, entweder das Recht der gesetzlichen Vertretung des Kindes vorenthalten bleiben, wenn sie jemanden, den Vormund des Kindes, haben soll, der sich mit dem Alimenteninkasso befaßt, wozu die Mutter sehr oft nicht geeignet ist. Oder dann, wenn der Mutter die elterliche Gewalt übertragen wird, was durch eine besondere Verfügung der Vormundschaftsbehörde möglich ist, so muß sie auf einen Beistand für den Einzug der Unterhaltsbeiträge verzichten, es sei denn, daß sie in der nicht sehr häufigen Lage ist, einen Anwalt damit zu betrauen.

Mit den angegebenen Bestimmungen und Vorkehrungen tut das norwegische Gesetz jedenfalls das Möglichste, und wesentlich mehr als unser Gesetz, um möglichst allen unehelichen Kindern ihre Alimentenansprüche zu wahren und zu verhindern, daß eine Alimentenverpflichtung nur ein „Stücken Papier“ bleibt, wie es bei uns noch gar zu oft der Fall ist. Daß auch damit noch nicht alle Zahlungsver säumnisse ausgeschlossen und nicht alle eigentlich Zahlungsschuldigen verhindert sind, durch die Maschen des Gesetzes hindurchzuschlüpfen, versteht sich von selbst. Wie schon gesagt, kann auch das beste Gesetz einem gewissenlosen Menschen nicht von außen her ein Gewissen einsetzen, und das Gewissen ist, wo es vorhanden ist, eben doch bei weitem noch die bessere Zahlungsgarantie als irgend ein Gesetz.

Der erwähnte neue deutsche Gesetzesentwurf räumt in erster Linie mit dem bisher geltenden Rechtsgrundsatz auf, daß das uneheliche Kind und sein Vater rechtlich nicht mit einander verwandt sind, sondern nur ein Gläubiger- und Schuldner-Verhältnis besteht, was biologisch natürlich eine reine Fiktion ist. Diese neue Auffassung äußert sich darin, daß dem unehelichen Vater durch das Vormundschaftsgericht auch die Sorge für die Person des Kindes oder sogar die volle elterliche Gewalt soll übertragen werden können, wenn es durch das Interesse des Kindes geboten erscheint. Ferner wird dem Kinde unter gewissen Umständen ein — allerdings in der Praxis wohl sehr selten bedeutamer — Erbananspruch gegen den Vater zuerkannt, der über die Forderung hinausgeht, die es gläubigermäßig für unbezahlte Alimente beim Tode des Vaters an den Nachlaß stellen kann. Endlich geht die Wirkung der nun anerkannten Verwandtschaft sogar soweit, daß bei Versäumnis der Zahlungspflicht durch den Vater ein Anspruch des Kindes gegen die Eltern des Vaters entsteht. Diese allfällige Unterstützungspflicht der Großeltern väterlicherseits kommt in der Reihenfolge allerdings erst nach der Unterhaltspflicht der Kindesmutter, d. h. tritt nur dann und nur soweit ein, als „die Mutter des Kindes bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren“.

Bei uns besteht eine solche Zahlungspflicht der Großeltern väterlicherseits nur dann, wenn das Kind dem Stande des Vaters folgt. Sie kann für das Kind recht wertvoll, allerdings auch für rechte Eltern eines mißratenen Sohnes eine arge Härte sein.

Jene allfällige Zahlungspflicht der Eltern des Vaters steht nach dem deutschen Gesetzesentwurf im gleichen Rang wie die entsprechende Unterstützungspflicht der Eltern der Mutter, welche letztere auch bei uns nach Art. 328 B.G.B. auf Grund der allge-

meinen Unterstützungspflicht zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie besteht.

Eine weitere, wesentliche Neuerung des deutschen Entwurfs besteht darin, daß der Entscheid über strittige Vaterschaftspflichten nicht mehr auf dem gewöhnlichen Gerichtswege erfolgen soll, sondern durch das Vormundschaftsgericht. Das entspräche bei uns ungefähr einer Regelung, nach der es Sache der Vormundschaftsbehörden wäre, statt der Gerichte, diese Entscheidungen zu treffen. Dies hat natürlich den Zweck, das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Es wird zwar von deutschen Kritikern bezweifelt, daß dieser Zweck erreicht werden würde, wie überhaupt der ganze Entwurf auf sehr starke Kritik stößt.

Endlich enthält der deutsche Entwurf, als weitere große Aenderung gegenüber dem jetzigen Gesetz, wie das norwegische Gesetz für diejenigen Kinder, deren Vater nicht festgestellt werden kann, die Zahlungspflicht aller derer, von denen feststeht oder nachgewiesen wird, daß sie in der gesetzlichen Empfängniszeit (302. bis 180. Tag vor der Niederkunft) der Mutter beigewohnt haben, soweit nicht „den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat“. Die Höhe der von solchen Zahlungspflichtigen zu leistenden Alimente bestimmt sich nach der Lebensstellung der Mutter, immerhin mit Beschränkung auf das, was mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Pflichtigen der Billigkeit entspricht. Wenn man daran denkt, daß diese Pflichtigen oft Familienväter sind oder im Lauf der Zeit werden und ihre Pflicht dann nicht selten weniger sie als ihre Frau und Kinder trifft, ist diese Beschränkungsmöglichkeit angezeigt.

Sämtliche Männer, die derart einem Kinde gegenüber alimentenpflichtig sind, haften als Gesamtschuldner solidarisch für die volle Alimentation, die das Kind erhalten soll, wie dies auch im norwegischen Gesetz festgelegt ist. Immerhin kann für den Einzelnen mit Rücksicht auf seine Verhältnisse ein Teilbetrag festgesetzt werden, auf den sich seine solidarische Haftung beschränkt. Sollen also für ein Kind z. B. insgesamt 40 Mark bezahlt werden und sind 2 zahlungspflichtige Männer A. und B. da, die gleich leistungsfähig sind, so fallen auf jeden 20 Mark. Ist von A nichts erhältlich, so muß B. die ganzen 40 Mark zahlen, es sei denn, daß seine Haftung auf einen niedrigeren Betrag beschränkt ist. Für das, was fehlt, haben aufzukommen: in erster Linie die Kindesmutter, in zweiter Linie die beidseitigen Großeltern, in dritter Linie die Armenbehörde. Für das, was ein Zahlungspflichtiger an Stelle eines andern bezahlt hat, z. B. also eine Armenbehörde an Stelle eines Großvaters oder ein alimentenpflichtiger Mann als Solidarschuldner an Stelle eines „Kollegen“, hat er diesem andern gegenüber einen Ersatzanspruch.

Grundsätzlich läßt sich zur Verpflichtung mehrerer Männer zu Alimenter für ein und dasselbe Kind natürlich einerseits sagen, daß es ein höherer sittlicher Standpunkt ist, alle zahlungspflichtig zu erklären, die Vater des Kindes sein können, als alle zusammen laufen zu lassen, weil man nicht wissen kann, wer von ihnen wirklich der Vater ist. Andererseits kann es Bedenken erregen, für eine etwas größere Aussicht des Kindes auf Alimente fast eine Prämierung größerer Leichtfertigkeit der Mütter in den Kauf zu nehmen. Auch da zeigt sich eben wieder, daß alles Gesetz nur ein Notbehelf ist und bleibt.

Dieses Empfinden auf der einen Seite, auf der andern die Tatsache, daß auch das engmaschigste und sorgfältigst geknüpfteste Gesetzesnetz noch nicht den Eingang väterlicher Alimente für jedes uneheliche Kind genügend gewährleistet, — es bleiben vor allem die Fälle, wo der oder die Beischläfer den Umgang mit der Mutter leugnen und der nach der Natur der Sache sehr oft schwierige oder unmögliche Beweis dafür nicht erbracht werden kann, — begründen noch einen anderweitigen grundsätz-

lichen Standpunkt in dieser Frage. Wie schon angedeutet, wird er in Kreisen des Archivs deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. theoretisch vertreten. Darnach sollte die Kindesmutter auch primär zu einem Teil der Unterhaltskosten des Kindes verpflichtet sein, wie es nach unserm Gesetz der Fall ist, wenn das Kind ihren Namen trägt. Sie sollte nicht formell nur sekundär hinter dem für den Gesamtunterhalt des Kindes primär haftenden Kindesvater verpflichtet sein, wie es nach dem geltenden deutschen Gesetz der Fall ist. Sodann sollte für den auf den Vater entfallenden Teil der Unterhaltskosten primär der Staat, die Allgemeinheit haften, die ihrerseits ein Rückgriffsrecht auf den Vater des Kindes, bezw. sämtliche Männer, die möglicherweise Vater sein können, hätten. Damit wäre dann jedem unehelichen Kinde die väterliche Alimentation, sei es aus der allgemeinen Staatskasse, sei es aus einer besondern öffentlichen Alimentenkasse gesichert, ob nun keiner, einer oder mehrere als Vater, bezw. Beischläfer festgestellt sind, während diese alle ihre Leistungen an die Staatskasse abzuliefern hätten.

So verlangt Prof. Klunker, Frankfurt a. M. (in: „Uneheliche Kinder in den nordischen Ländern und im deutschen Reiche“, Heft 1035 des erwähnten Pädag. Magazins, S. 101), daß dem Jugendamt auch die Armenpflege für die unehelichen Kinder übertragen werde und es seinerseits Unterstützung zu gewähren habe, wenn der Kindesvater nicht zahlt. „Zahlt der uneheliche Vater nicht, so belastet er das Jugendamt, das auf jeden Fall den Unterhalt an das Kind zahlt. So erhalten die Unterhaltsforderungen den Charakter eines Ersatzes öffentlicher Vorschüsse. Damit würde man den Einwand der Untreue in einer neuen, einfachen Form beseitigen können; es ist gleichgültig, wer der wirkliche Vater ist, sie alle haben gemeinsam die Doffentlichkeit mit den Unterhaltskosten für das Kind belastet und müssen gemeinsam dafür haften.“

Gegen eine Lösung in diesem Sinne werden sich nicht nur alle Bedenken erheben, die von einem weniger etatistischen Standpunkt aus als man ihn in Deutschland wie auch anderwärts oft hat, allgemein einer Erweiterung des staatlichen Tätigkeitsbereiches und der Bürokratie entgegengestellt werden können, sondern es wiederholt sich auch wiederum die Befürchtung, daß damit größerer Leichtfertigkeit im außerehelichen Verkehr Vorschub geleistet wird. Es liegt doch sehr nahe, daß noch weniger Hemmungen bestehen, Kinder in die Welt zu setzen, ohne daß im voraus das Nest für das Vöglein bereit gemacht ist, wenn man weiß: der Staat zahlt dann schon. Allerdings wird eine Vermehrung der unehelichen Geburten nach Einführung einer solchen Lösung nicht einzig auf größere Hemmungslosigkeit im außerehelichen Verkehr zurückgeführt werden dürfen, sondern z. T. auch auf weniger künstliche Unterbrechungen unehelicher Schwangerschaften. Andererseits wiederum zerriß eine solche Lösung das persönliche Band zwischen Vater und Kind vollends und gefährdete damit bei den Vätern auch noch den Rest von persönlichem Bewußtsein ihrer Vaterschaftspflichten.

So bleibt es klar, daß das Gesetz einfach außerstande ist, die ihm innerlich gesetzten Schranken eines Notbehelfes, eines Noterzatzes für fehlendes elterliches Gewissen zu überschreiten.

Schließlich gibt es auch Versuche, wennschon noch sehr feimhafter Art, die Lösung des Problems auf einem ganz andern Boden zu versuchen, frei vom gesetzlichen Zwang und dessen Mängeln. Sie können ihren Ausgangspunkt bei den Männern nehmen oder bei den Müttern. Von letzteren aus wird es sich da darum handeln, ihnen zusammen mit ihren Kindern ein eignes Auskommen und ein einigermaßen familienmäßiges Dasein zu ermöglichen, unabhängig von der Zahlung von Alimenter durch den Vater des Kindes, deren Annahme dabei natürlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen

zu werden braucht. Solche Versuche sind Wohnheime für alleinstehende, erwerbstätige Mütter in einigen Städten, z. B. in Berlin, wie auch das vor 2 Jahren gegründete Mütterheim Hohmaad in Thun. Einen Versuch von der Männerseite aus bildet ein in Dänemark entstandener Verein (Danske Maends Børnevaern = Kinderchutz dänischer Männer), dessen Mitglieder Männer sind, die aus einem Gefühl solidarischer Verantwortlichkeit aller Männer heraus eintreten wollen für die Pflichtversummisse derjenigen ihrer Geschlechtsgenossen, die ihren Trieben den Lauf lassen, ohne sich um die Folgen zu kümmern. Der Verein will daher private Mittel zur Unterstützung unehelicher Kinder aufbringen. Hier wird also nicht Gesetz als Ersatz von Gewissen gesucht, sondern solidarische Pflichtgemeinschaft will individuelle Pflichtvergessenheit gutmachen. Es ist klar, daß eine solche Auffassung eine wesentliche höhere Stufe erklimmt als alle Vaterchaftsgesetzgebung, und daß eine kräftige Verwirklichung dieser Auffassung helfen könnte, das vielfach abgestumpfte Elterngewissen unserer Männerwelt zu erwecken und wieder zu beleben. End' aller Ende, im Idealzustand, führte das zur völligen Entbehrlichkeit des Gesetzes durch nichts weniger als die Ausmerzung des ganzen Unehelichen-Problems überhaupt. Die Unabsehbarkeit dieses Ideals aber ist Ursache, vorderhand nach Notbehelfen und Noterjakmitteln zu greifen und deren bestmögliche Ausgestaltung zu erstreben, es sei denn, man wolle sich auf den gewiß nicht weniger fragwürdigen Standpunkt stellen, es sei am besten, dem Bösen freien Lauf zu lassen, damit es umso schneller zu seiner unvermeidlichen Katastrophe eilt, in der Hoffnung, daß dann das Gute „von selbst“ das Feld behalte.

Aber wenn man auch gegenüber der „Alles oder Nichts“-Forderung sich zum Kompromiß auf das „Mögliche“ entschließt, so bleibt es immerhin wohl Pflicht, wenigstens das Ideal nicht aus den Augen zu lassen und die Richtung darauf hin zu verfolgen. Darum sollten wir Amtsvormünder, die wir Organe des Gesetzes sind, etwas mehr als es die Amtsroutine mit sich bringen mag, daran denken, daß es noch andere Dinge gibt als nur das Gesetz, und sollten versuchen, den unehelichen Vätern, mit denen wir zu tun haben, soviel als möglich nicht nur die Gesetzespflicht einzubläuen, sondern ihnen auch ihre Gewissenspflicht nahe zu bringen. Auch sollte, soweit wir selbst Männer sind, unser Amtsbewußtsein etwas von dem solidarischen Pflichtgefühl jener dänischen Männer in sich tragen.

Bestattungskosten sind keine Unterstützungskosten im Sinne des Konkordats betr. wohnörtliche Unterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Januar 1925.)

Ein in Basel wohnhafter Bürger des Kantons Bern, der seit mehreren Jahren von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wurde, mußte wegen Krankheit in den Bürgerhospital Basel eingewiesen werden. Als sich in der Folge ergab, daß er dauernd pflege- resp. anstaltsbedürftig sei, wurde er in eine Versorgungsanstalt seines Heimatkantons verbracht, woselbst er kurz nach seiner Transferierung starb.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern stellte darauf der Allgemeinen Armenpflege Basel konkordatsmäßig Rechnung für die entstandenen Kosten, wobei ein Betrag von 110 Fr. für Beerdigung und Grab eingestellt wurde. Die Allgemeine Armenpflege Basel lehnte jedoch die Tragung des Kostenanteils für diesen Ausgabe-posten ab mit der Begründung, das Konkordat sehe diese Kostentragung nicht vor, und es komme daher Art. 53 der Bundesverfassung zur Anwendung.